

**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
(Grünanlagensatzung)**
vom 03.11.2025

Die Gemeinde Estenfeld erlässt auf Grund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (GBI. S. 796), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Grünanlagensatzung gilt für alle öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen der Gemeinde Estenfeld.
- (2) ¹Als Grün- und Erholungsanlage im Sinne dieser Satzung gelten alle von der Gemeinde Estenfeld gewidmeten und unterhaltenen Grün- und Erholungsflächen einschließlich der dort vorhandenen Wege, Wasserflächen und der sonstigen Einrichtungen. ²Insbesondere gilt die Satzung für die nachstehend genannten Flächen:

1. Bürgerpark
2. Die gemeindlichen Spielplätze
3. Der Volleyballplatz am Triebweg
4. Der Ferienspielplatz am Biotop
5. Der Bolzplatz am Elsweg

§ 2 Allgemeine Verhaltensweisen

(1) ¹Jedermann hat das Recht, zum Zwecke der Erholung, die in § 1 dieser Satzung genannten Grün- und Erholungsanlagen zu benutzen. ²Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass die benutzten Einrichtungen und ihre Bestandteile nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

(2) Es ist darauf zu achten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder, mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

(3) Auf den Grün- und Erholungsanlagen ist insbesondere untersagt:

1. Das Nächtigen (ausgenommen: Hüttendorf)
2. Das Betteln in jeglicher Form
3. Das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen
4. Das Bemalen, Bekleben oder Beschriften von Flächen

(4) ¹Wer Hunde in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen mitführt, hat dies so zu tun, dass andere Benutzer nicht gefährdet, geschädigt oder belästigt und die Grün- und Erholungsflächen nicht verunreinigt werden. ²Hunde sind an einer maximal 3 m langen, reißfesten Leine von einer Person, die jederzeit in der Lage ist das Tier zu beherrschen, zu führen. ³Auf den Spiel- bzw. Bolzplätzen ist das Betreten mit Hunden, wie auf den

angebrachten Verbotsschildern zu erkennen, nicht gestattet.⁴ Die Anleinpflcht gilt nicht für Blindenführhunde, im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundeswehr, des Zivil- oder Katastrophenschutzes und des Rettungsdienstes sowie im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde.

§ 3 Besondere Benutzung

(1) Die Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen über die Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Estenfeld.

(2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

§ 4 Beseitigungspflicht

Wer die Grün- und Erholungsanlagen beschädigt, verunreinigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wiederherzustellen.

§ 5 Vollzugsanordnung, Ersatzvornahme und Platzverweis

(1) Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

(2) Die Gemeinde Estenfeld und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, im Einzelfall, Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung zu erlassen.

(3) ¹Wird bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 GO nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Estenfeld beseitigt werden. ²Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) ¹Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in den Grün- und Erholungsanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. ²Außerdem kann ihm das Betreten für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belangt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 1 – 4 zuwiderhandelt,
2. die Grundregel des § 2 Abs. 2 nicht beachtet,
3. entgegen § 2 Abs. 4 einen Hund
 - a) nicht an der Leine führt,

- b) auf Spiel- oder Bolzplätzen führt,
- 4. entgegen § 3 die Grün- und Erholungsanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde zu besonderen Benutzungen gebraucht oder die Bedingungen und Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt,
- 5. der Beseitigungspflicht des § 4 zuwiderhandelt,
- 6. einer nach § 5 erlassenen Benutzungssperre oder Anordnung zuwiderhandelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.12.2025 in Kraft.

Estenfeld, 03.11.2025
Gemeinde Estenfeld

R. Sch
Rosalinde Schraud

1. Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 14.10.2025 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgt durch Niederlegung zur Einsichtnahme in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld und Anschlag an den Gemeindetafeln. Die Satzung ist in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Estenfeld öffentlich zugänglich. Hierauf wurde gleichzeitig durch Anschläge an den Amtstafeln der Gemeinde Estenfeld hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.11.2025 angebracht und am 27.11.2025 wieder entfernt.

Estenfeld, den 28.11.2025

GEMEINDE ESTENFELD

R. Sch
Rosalinde Schraud

1. Bürgermeisterin

